

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 204

Diez, Donnerstag den 2. September 1915

55. Jahrgang

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe!

Abermals ergeht an das gesamte deutsche Volk die Aufforderung:

Schafft die Mittel herbei, deren das Vaterland zur weiteren Kriegführung notwendig bedarf!

Seit mehr als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber, die ihm an Zahl weit überlegen sind und sich seine Vernichtung zum Ziel gesetzt haben. Gewaltige Waffentaten unseres Heeres und unserer Flotte, großartige wirtschaftliche Leistungen kennzeichnen das abgelaufene Kriegsjahr und geben Gewähr für einen günstigen Ausgang des Weltkrieges, den in Deutschland niemand gewünscht hat, auf dessen Entfesselung aber die Politik unserer heutigen Gegner seit Jahren zielbewußt hingearbeitet hat. Aber noch liegt Schweres vor uns, noch gilt es, alles einzusehen, weil alles auf dem Spiele steht. Täglich und stündlich wagen unsere Brüder und Söhne draußen im Felde ihr Leben im Kampfe für das Vaterland. Jetzt sollen die Dahingeblichenen neue Geldmittel herbeischaffen, damit unsere Helden draußen mit den zum Leben und Kämpfen notwendigen Dingen ausgestattet werden können. Ehrensache ist es für jeden, dem Vaterlande in dieser großen, über die Zukunft des deutschen Volkes entscheidenden Zeit mit allen Kräften zu dienen und zu helfen. Und wer dem Rufe Folge leistet und die Kriegsanleihe zeichnet, bringt nicht einmal ein Opfer, sondern wahrhaft zugleich sein eigenes Interesse, indem er Wertpapiere von hervorragender Sicherheit und glänzender Verzinsung erwirbt.

Darum zeichnet die Kriegsanleihe! Zeichnet selbst und helft die Gleichgültigen aufrütteln! Auf jede, auch die kleinste Zeichnung kommt es an. Jeder muß nach seinem besten Können und Vermögen dazu beitragen, daß das große Werk gelingt. Von den beiden ersten Kriegsanleihen hat man mit Recht gesagt, daß sie gewonnene Schlachten bedeuten. Auch das Ergebnis der laut heutiger Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums zur Zeichnung aufgelegten dritten Kriegsanleihe muß sich wieder zu einem großen entscheidenden Siege gestalten!

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 8481.

Diez, den 21. August 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Schulferien.

Im Einverständnis mit den Königl. Kreis Schulinspektionen habe ich die diesjährigen Herbstferien der Volksschulen der Landgemeinden und der Stadtgemeinde Nassau wie nachstehend angegeben festgesetzt.

Eine Verlegung der angelegten Ferien kann ausnahmsweise bei Eintritt unvorhergesehener Verhältnisse durch die Ortsschulbehörden vorgenommen werden. Die Verlegung ist mir in diesem Falle jedoch sogleich durch Vermittelung der Königl. Kreis Schulinspektionen mitzuteilen.

Herbstferien in:

Altdiez vom 20. Sept. bis 12. Okt.
Aull vom 20. Sept. bis 11. Okt.
Birlenbach vom 17. Sept. bis 10. Okt.
Burgschwalbach vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Flacht vom 16. Sept. bis 10. Okt.
Freiendiez vom 15. Sept. bis 9. Okt.
Güdingen vom 20. Sept. bis 11. Okt.
Hahnstätten vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Hambach vom 20. Sept. bis 11. Okt.
Heistenbach vom 20. Sept. bis 11. Okt.
Holzheim vom 16. Sept. bis 10. Okt.
Kaltenholzhausen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Lohrheim vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Nehbach vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Niederneijen vom 16. Sept. bis 10. Okt.
Oberneijen vom 20. Sept. bis 10. Okt.
Diebrich vom 13. Sept. bis 3. Okt.
Charlottenberg vom 13. Sept. bis 10. Okt.
Eramberg vom 6. Sept. bis 26. Sept.
Törnberg-Kalkofen vom 16. Sept. bis 6. Okt.
Törnberg-Hütte vom 19. Sept. bis 17. Okt.
Eppenrod vom 13. Sept. bis 10. Okt.
Geilnau vom 6. Sept. bis 26. Sept.
Girschberg vom 13. Sept. bis 6. Okt.
Holzappel vom 13. Sept. bis 10. Okt.
Hornhausen vom 13. Sept. bis 10. Okt.

Langenscheid vom 13. Sept. bis 6. Okt.
 Laurenburg vom 6. Sept. bis 26. Sept.
 Scheidt vom 19. Sept. bis 10. Okt.
 Schönborn vom 9. Sept. bis 10. Okt.
 Steinsberg vom 6. Sept. bis 26. Sept.
 Wajenbach vom 13. Sept. bis 3. Okt.
 Kemmenau vom 19. Sept. bis 16. Okt.
 Seelbach vom 19. Sept. bis 12. Okt.
 Weinähr vom 12. Sept. bis 3. Okt. und Traubenleseferien vom 24. Okt. bis 31. Okt.
 Winden vom 16. Sept. bis 10. Okt.
 Wittenhausen vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Weheln vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Bergn.-Scheuern vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Bremberg vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Dausenau vom 19. Sept. bis 16. Okt.
 Dessighofen vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Dienethal-Mißelberg vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Dornholzhaujen vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Geisig vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Gutenacker vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Hömberg vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Kördorf vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Lollschied vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Nassau vom 23. Sept. bis 9. Okt.
 Niedertiefenbach vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Obernhof vom 19. Sept. bis 16. Okt.
 Pohl vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Roth vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Schweighausen-Oberwies vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Singhofen vom 19. Sept. bis 9. Okt.
 Sulzbach vom 19. Sept. bis 13. Okt.
 Zimmerschied vom 19. Sept. bis 16. Okt.
 Allendorf vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Berndroth vom 13. Sept. bis 7. Okt.
 Börsdorf-Berghausen-Eisighofen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Gerold-Ergeshausen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Kagenelbogen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Klingelbach-Ebertshausen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Mittelfischbach-Oberfischbach vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Mundershausen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
 Meckenroth vom 13. Sept. bis 7. Okt.
 Kettert vom 19. Sept. bis 10. Okt.
 Balduinstein vom 8. Sept. bis 30. Sept.

**Der Landrat.
 Duderstadt.**

I. 6764. Diez, den 31. August 1915.

Bekanntmachung

Besichtigung der Jugendkompagnien.

Die voraussichtliche Gefechtsbesichtigung der Jugendkompagnien des Unterlahnkreises findet wie folgt statt:

- a m 12. September: 4. und 5. Kompagnie, 6. und 7. Kompagnie;
- a m 19. September: 8. und 9. Kompagnie, 10. und 11. Kompagnie;
- a m 26. September: 1. und 12. Kompagnie, 2. und 3. Kompagnie;

Es werden immer 2 Kompagnien zusammen gegen 2 andere besichtigt.

Aufgabe erhalten die Kompagnien 8 Tage vor der Besichtigung (einfache Vorposten- und Gefechtsaufgabe).

Duderstadt, Landrat. Schrobsdorff, Major.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft den Verkehr mit Saatgut und Saatgetreide. (Weizen und Roggen.)

Nach § 6 b und c der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe trotz der Beschlagnahme des Votgetreides aus ihren Vorräten

1. das zur Herbst- und Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut verwenden,
2. selbstgezogenes Saatgetreide zu Saat Zwecken veräußern.

Ich mache zunächst die Herren Bürgermeister auf den Unterschied der Begriffe „Saatgut“ und „Saatgetreide“ aufmerksam.

Unter Saatgut versteht das Gesetz alles Brotgetreide, das zu Saat Zwecken verwendet werden soll.

Unter Saatgetreide wird nur solches Getreide verstanden, das von vornherein zu Saat Zwecken gezogen wurde, und zwar in landwirtschaftlichen Betrieben, die sich nachweislich in den letzten zwei Jahren, d. h. in den Erntejahren 1913 und 1914, mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Solche Saatzuchtwirtschaften befinden sich meines Wissens nicht im Kreise.

Nach § 7 der angeführten Verordnung darf Saatgut und Saatgetreide innerhalb des Kreises nur mit Genehmigung des Kreises zu Saat Zwecken veräußert werden.

Die gleiche Genehmigung ist erforderlich bei Veräußerungen von Saatgut und Saatgetreide an Empfänger außerhalb des Kreises. Außerdem hat der empfangende Kreis noch seine Zustimmung zu geben, daß er sich das Saatgut und das Saatgetreide auf seinen Bedarfsanteil anrechnen lassen will. Dieser Verkehr ist wegen der Unständigkeit möglichst zu vermeiden. Zur Vereinfachung des Verfahrens über die Lieferung von Saatgut und Saatgetreide über die Kreisgrenze hinaus schweben zur Zeit Verhandlungen zwischen dem Herrn Regierungspräsidenten und der Landwirtschaftskammer hinsichtlich des Saatgetreides des Nassauischen Saatanvereins. Ueber das Ergebnis dieser Verhandlungen wird weitere Verfügung ergehen. Will jemand Saatgetreide aus anerkannten Saatzuchtwirtschaften beziehen, so steht der Bestellung nichts im Wege. Der Kreis, in dem die Saatzuchtwirtschaft liegt, hat über die Genehmigung zu befinden und wird die Zustimmung unseres Kreises einholen.

In erster Linie wird es sich aber zunächst um den Verkehr von Saatgut und Saatgetreide innerhalb der Gemeinde oder zwischen den Nachbargemeinden des Kreises handeln. Zur Erleichterung dieses Verkehrs bestimme ich folgendes:

Die Herren Bürgermeister haben festzustellen, welche Personen ihr selbstgezogenes Saatgut nicht aussäen können oder wollen, bzw. welche Personen, die säen wollen, überhaupt kein Saatgut haben. Diese Personen sind zu befragen, woher, in welcher Menge und von welcher Art (Roggen, Weizen) sie ihr Saatgut beziehen möchten. Das Ergebnis ist von den Herren Bürgermeistern in eine Liste einzutragen, die Ihnen im Vordruck von hier ohne Anschreiben zugehen wird. Diese Liste ist mir der Eilbedürftigkeit wegen sofort zurückzuschicken, worauf ich sie Ihnen, falls keine Bedenken vorliegen, ohne Verzug genehmigt zurücksenden werde. Für die ordnungsmäßige Lieferung des Saatgutes wollen die Herren Bürgermeister Sorge tragen und dahin Anordnung treffen, daß das Saatgut bis zu seiner Verwendung getrennt vom anderen Getreide aufbewahrt wird.

Schließlich bemerke ich noch, daß nach dem letzten Absatz des § 6 der Bundesratsverordnung die Reichsgetreidestelle bestimmen kann, welche Mengen Saatgut auf das Hektar verwendet werden können. Bisher ist eine solche Bestimmung nicht ergangen und ich habe auch nicht erfahren, daß eine solche Bestimmung in Aussicht steht.

**Der Landrat.
 Duderstadt.**

Unter dem Rindviehbestande der Viehhändler Feist und Hermann Wöwenstein zu Esch ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Der Königl. Landrat des Kreises Untertaunus.

Abt. II Tgbl. Nr. 12708. Coblenz, den 28. 9. 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich für den Besatzbezirk der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Der Verkauf von Ansichtspostkarten, welche aus lesbaren Papierfächern zusammengesetzt sind, sowie von Postkarten mit aufgeklebten Photographien, ist verboten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luchwald,
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Kleingarten.

Auf die Wichtigkeit der Errichtung und Pflege des Kleingartens als Beitrag zur Lösung der Volksernährungsfrage sucht in einem soeben im Verlage von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin erschienenen Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ „Der Kleingarten“ der bekannte Schriftleiter der Zeitschrift „Der Lehrmeister im Garten und Kleintierhof“, Johannes Schneider, weiteste Kreise hinzuweisen. Er betont ausdrücklich, daß neben den gesundheitlichen, sittlichen, so-

Wichtig ist unbeachtet bleiben darf. Ein Kleingarten kann bei richtiger Bewirtschaftung den größten Teil, bei entsprechender Größe auch den vollständigen Bedarf eines Haushaltes an Gemüse decken. Unter günstigen Verhältnissen wird sogar Obst in ausreichender Menge gezogen. Dafür liegen zahlreiche Beispiele vor. Welchen wirtschaftlichen Wert diese frischen Gartenerzeugnisse für die Ernährung einer Familie haben, und welche Ersparnisse damit gemacht werden, weiß am besten der einzuschätzen, welcher die Nutzung eines Gartens ausprobiert hat.

Der wirtschaftliche Nutzen des Gartens ist auch von großer Bedeutung für die Versorgung eines Volkes mit Nahrungsmitteln. Wer für sich und seine Familie die Gartenerzeugnisse, Obst und Gemüse, selbst baut, entlastet den Markt von der Lieferung, schafft Werte, die ihm unmittelbar zugute kommen und in mancher Hinsicht frei machen von Zufälligkeiten des Handels, von Preissteigerung, Teuerung und Not. Diese Wichtigkeit des Kleingartens ist schon längst von vielen Gemeinden und von Stadtverwaltungen, vaterländischen und Volksvereinen, von Eisenbahnbehörden, von den Landwirtschaftsministerien verschiedener deutscher Bundesstaaten, aber auch von gewerkschaftlichen Verbänden, Großgrundbesitzern usw. erkannt und durch Freigabe von Land zur Errichtung von Kleingärten unterstützt worden.

Neuerdings wird der Ruf nach Kleingärten von verschiedenen Seiten wieder laut. Möge er nicht ungehört und nicht erfolglos verhallen. Wir können noch unzählige Kleingärten brauchen zur Wahrung des Volkswohlstandes, zur Kräftigung der geistigen und körperlichen Gesundheit und zum Segen des deutschen Volkes.

Land- und Forstwirtschaft.

Landwirte, vernachlässigt die Herbstdüngung nicht, da durch sie die nächstjährige Ernte gesteigert und gesichert wird, namentlich werden durch reichliche Kaligaben in Verbindung mit stickstoff- und phosphorsäurehaltigen Düngern hohe Korn- und Stroherträge erzielt, wodurch ein weiteres Durchhalten in wirtschaftlicher Beziehung ermöglicht wird. Kalidüngung ist wegen Mangels an Stickstoffdüngern besonders wichtig, da durch sie der Stickstoffvorrat des Bodens für die Pflanze besser nutzbar gemacht wird.

5% Deutsche Reichsanleihe. (Dritte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch darüber wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden
von Sonnabend, den 4. September, an
bis Mittwoch, den 22. September, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

der Königl. Verbandsbank (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie
 sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen,
 sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände,
 jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und
 jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Auch die Post nimmt Zeichnungen an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen ist zum 18. Oktober die Vollzahlung zu leisten.

2. Die Anleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1916, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1916 fällig.
3. Der Zeichnungspreis beträgt, wenn Stücke verlangt werden, **99 Mark**, wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. Oktober 1916 beantragt wird, **98,80 Mark** für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vergl. Z. 8).
4. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
5. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
6. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 30. September d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30%	des zugeteilten Betrages	spätestens am	18. Oktober 1915
20%	"	"	24. November 1915
25%	"	"	22. Dezember 1915
25%	"	"	22. Januar 1916

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. **Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen diesmal nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf je jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:

- die Zeichner von **100**
 - 100 am 24. November, 100 am 22. Dezember, 100 am 22. Januar,
- die Zeichner von **200**
 - 100 am 24. November, 100 am 22. Januar,
- die Zeichner von **100**
 - 100 am 22. Januar.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schahanweisungen des Reichs werden unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zu dem Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.

8. Da der Zinsenlauf der Anleihe erst am 1. April 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen 5% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum 31. März 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet.

Beispiel: Von dem im Z. 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab

bei Zahlung bis zum 30. September	Stückzinsen für ein halbes Jahr = 2 1/2 %	tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	für Stücke	für Schuldbuch-
"	am 18. Oktober	für 162 Tage = 2,25 %	96,50	96,30
"	am 24. November	für 126 Tage = 1,75 %	96,75	96,55
"			97,25	97,05

für je 100 M Nennwert. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig.

9. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Januar 1916 ausgegeben werden.

Berlin, im August 1915.

Reichsbank-Direktorium.
 Hagenstein. v. Grimm.